

Leitlinien der Stimmrechtspolitik

www.allianzinvest.at

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Geschäftsbericht und Jahresabschluss	3
3	Wirtschaftsprüfer	3
3.1	Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers	3
3.2	Vergütung des Wirtschaftsprüfers	3
4	Vorstand, Aufsichtsrat bzw. „Board“	3
4.1	Chairman und CEO	3
4.2	Unabhängige Non-Executive Directors	3
4.3	Wahl der Directors	4
4.4	Vergütung der Directors	4
4.5	Leistungsorientierte Vergütungspläne	4
4.6	Entlastung der obersten Unternehmensgremien	4
4.7	Haftungsfreistellung für Directors oder sonstige Führungskräfte	4
5	Kapitalmaßnahmen	4
5.1	Kapitalerhöhung	4
5.2	Aufnahme von Fremdmitteln	5
5.3	Aktienrückkaufprogramme	5
6	Fusionen und Akquisitionen	5
6.1	Zustimmung zu Fusionen und Akquisitionen	5
6.2	Maßnahmen zur Verhinderung feindlicher Übernahmen	5
7	Sonstiges	5
7.1	Stimmrechtsbeschränkungen und Mehrfachstimmrechte	5

1 Vorwort

Als Kapitalanlagegesellschaft hat die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (Allianz Invest) die Aufgabe, im Rahmen der Richtlinie zur Stimmrechtsausübung das Aktionärsstimmrecht direkt oder über Stimmrechtsvertreter auszuüben. Ziel der vorliegenden Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts ist es, eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilseigner auf Hauptversammlungen zu gewährleisten. Die Ausübung von Aktionärsrechten ist in jedem Fall mit Compliance und der Geschäftsleitung der Allianz Invest abzustimmen.

Die nachfolgend aufgeführten Abstimmungsleitlinien sollen neben regelmäßig auf Hauptversammlungen behandelten Tagesordnungspunkten bedeutende und häufig diskutierte Themen abdecken. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen und gleichzeitig alle relevanten Faktoren und Situationen berücksichtigen.

In regelmäßigen Abständen werden die Leitlinien überprüft und erforderlichenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst bzw. erweitert. In den nachfolgenden Leitlinien konkretisiert Allianz Invest ihr Abstimmungsverhalten zu den Punkten:

- Geschäftsbericht und Jahresabschluss
- Wirtschaftsprüfer
- Vorstand, Aufsichtsrat bzw. „Board“
- Kapitalmaßnahmen
- Fusionen und Akquisitionen
- Sonstiges

2 Vorwort

Sollten sich die Offenlegungsstandards eines Unternehmens, auch wenn diese den gesetzlichen Mindestanforderungen im jeweiligen Heimatstaat des Unternehmens entsprechen, aus unserer Sicht als unzureichend erweisen, werden wir uns entweder unserer Stimme enthalten oder – je nach den Umständen – dagegen stimmen. Entsprechend werden wir bei der Anwendung unangemessener Bilanzierungsmethoden oder dem Fehlen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks verfahren.

3 Wirtschaftsprüfer

3.1 Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers

Wirtschaftsprüfer müssen die Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses einer unabhängigen und objektiven Prüfung unterziehen. Deshalb wird Allianz Invest gegen die Bestellung von Wirtschaftsprüfern stimmen, die aus unserer Sicht nicht unabhängig sind. Zur Feststellung ihrer Unabhängigkeit wird auch berücksichtigt, wie lange ein Wirtschaftsprüfer bereits für dieses Unternehmen tätig ist. Allianz Invest drängt jedoch nicht auf eine aktive Rotation der Wirtschaftsprüfer, sondern wird die jeweilige Gesellschaft um eine Zusicherung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers ersuchen.

3.2 Vergütung des Wirtschaftsprüfers

Unternehmen sollen eine klare Trennung zwischen Prüfungs- und anderen Gebühren, den so genannten „Non-Audit Fees“, vornehmen. Ein Gremium von unabhängigen Mitgliedern der obersten Unternehmensgremien (Audit Committee) soll die an den Wirtschaftsprüfer gezahlten „Non-Audit Fees“ prüfen und deren Höhe ins Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Unternehmens für Beratungsdienste setzen.

4 Vorstand, Aufsichtsrat bzw. "Board"

4.1 Chairman und CEO

„Directors“ im Vorstand, Aufsichtsrat bzw. Board (bei im Ausland ansässigen Gesellschaften) leiten das Unternehmen (Executive Directors) oder kontrollieren die Unternehmensführung (Non-Executive Directors). In den obersten Führungsgremien sollten die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete klar getrennt sein, sodass keine Einzelperson über zu große Entscheidungsbefugnisse verfügt. Allianz Invest ist der Überzeugung, dass die Ämter des CEO (Chief Executive Officer) und Chairman (Vorsitz der Non-Executive Directors) nicht in Personalunion geführt werden sollten. In der Regel wird Allianz Invest bei europäischen Unternehmen – und sofern angemessen auch bei nicht-europäischen – gegen die Ausübung beider Ämter durch eine Person stimmen.

4.2 Unabhängige Non-Executive Directors

Allianz Invest befürwortet Aufsichtsgremien, die

sich mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen und deren Ziel es ist, den Unternehmenswert für ihre Aktionäre zu steigern. Überdies ist Allianz Invest der Überzeugung, dass die wichtigsten Ausschüsse der Aufsichtsgremien (zu Themen wie Prüfung, Vergütung und Ernennung von Executive Directors) mit unabhängigen Non-Executive Directors besetzt werden sollten. Dies sollte dazu beitragen, die Interessen der Aktionäre in angemessener Weise zu berücksichtigen.

4.3 Wahl der Directors

Bei der Abstimmung über Kandidaten für die obersten Unternehmensgremien wird von Fall zu Fall entschieden. Geht aus den verfügbaren Informationen ein Interessenskonflikt oder eine unzureichende Qualifikation bestimmter Kandidaten für dieses Amt hervor, wird sich Allianz Invest der Stimme enthalten oder gegebenenfalls dagegen stimmen. Grundsätzlich unterstützt Allianz Invest nicht den Wechsel des CEO zum Vorsitzenden des Board (bzw. Aufsichtsrat). Nach Auffassung von Allianz Invest gehören Wahlen zu den obersten Unternehmensgremien zu den wichtigsten Entscheidungen, die die Aktionäre treffen können. Deshalb ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass über die Kandidaten einzeln abgestimmt wird. Für Executive Directors lehnen wir Kündigungsfristen von mehr als einem Jahr ab, um im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses keine unangemessen hohen Abfindungen zahlen zu müssen.

4.4 Vergütung der Directors

Die Vergütung von Mitgliedern der obersten Unternehmensgremien soll von unabhängigen Vergütungsausschüssen festgelegt und den Aktionären in vollem Umfang offen gelegt werden.

4.5 Leistungsorientierte Vergütungspläne

Allianz Invest unterstützt Vergütungspläne mit ehrgeizigen Anreizen und herausfordernden Leistungskriterien und wird jenen eine Absage erteilen, die eine überhöhte Vergütung oder zu schwache Leistungskriterien beinhalten. Bei Aktienoptionen für Directors erwarten wir eine umfassende Offenlegung, einschließlich Ausübungskursen und Verfallterminen. Auch eine Zusammenfassung der Leistungskriterien

sollte enthalten sein. Aktienoptionen sollten nicht mit einem Disagio ausgegeben werden. Gibt es keine Hinweise darauf, dass sich ein Aktienoptionsplan wirtschaftlich positiv auf den Shareholder Value auswirkt, werden wir in der Regel gegen Pläne stimmen, die zu einer übermäßigen Verwässerung führen. Auch Pläne, die negative Bestimmungen wie die nachträgliche Modifikation der Planbedingungen („Repricing“) oder die Neuplatzierung von Optionen, deren innerer Wert null oder nahezu null ist (so genannte „Underwater Options“) vorsehen, ohne dass hierzu die vorherige Zustimmung durch die Aktionäre eingeholt werden muss, lehnen wir ab.

4.6 Entlastung der obersten Unternehmensgremien

In vielen europäischen Ländern werden die Aktionäre aufgefordert, die obersten Unternehmensgremien pauschal von der Verantwortung für die im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Entscheidungen zu entlasten. Dieser Beschluss kann in Abhängigkeit von dem jeweiligen Land rechtlich bindend sein, er entbindet die Gremien üblicherweise aber nicht von ihrer gesetzlichen Haftung. In der Regel wird Allianz Invest bei laufenden Gerichtsverfahren oder sofern Hinweise auf ein Fehlverhalten vorliegen, für das Mitglieder der obersten Unternehmensgremien zur Rechenschaft gezogen werden könnten, gegen die Entlastung stimmen.

4.7 Haftungsfreistellung für Directors oder sonstige Führungskräfte

Allianz Invest wird grundsätzlich gegen Anträge stimmen, die bei Schäden, verursacht durch Verletzung der Sorgfaltspflicht der Directors oder sonstiger Führungskräfte, eine Begrenzung oder die vollständige Freistellung von deren Haftung vorsehen.

5 Kapitalmaßnahmen

5.1 Kapitalerhöhung

Allianz Invest wird Kapitalerhöhungen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern. Überdies wird Allianz Invest für eine Teilaussetzung des Bezugsrechts stimmen, sofern hierfür rein technische Gründe sprechen (z.B. bei Bezugsrechtsangeboten, die Aktionären in

bestimmten Gerichtsbarkeiten aus rechtlichen Gründen nicht angeboten werden dürfen). Allianz Invest wird generell Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht in Höhe von maximal 100% des im Umlauf befindlichen Aktienkapitals sowie Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht in Höhe von maximal 20% des im Umlauf befindlichen Aktienkapitals zustimmen. Hierbei bevorzugt Allianz Invest die Erteilung einer Genehmigung für anstehende Kapitalerhöhungen für eine Dauer von höchstens 18 Monaten.

5.2 Aufnahme von Fremdmitteln

Für eine Ausweitung der Kreditaufnahme gibt es zahlreiche Gründe, unter anderem das weitere Wachstum eines Unternehmens, die Finanzierung von Akquisitionen und die Optimierung des Verschuldungsgrads. Allianz Invest wird diesbezüglichen Anträgen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern. Gegen eine Ausweitung der Kreditaufnahmebefugnisse werden wir jedoch in jenen Fällen stimmen, in denen dies einen nicht hinnehmbar hohen Verschuldungsgrad des Unternehmens nach sich zieht.

5.3 Aktienrückkaufprogramme

Aus unterschiedlichen Gründen kann der Vorstand die Einführung eines Aktienrückkaufprogramms in Erwägung ziehen. Anträgen auf Durchführung solcher Programme wird Allianz Invest in jenen Fällen zustimmen, in denen der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre erfolgt und überdies die Barmittel zum gegebenen Zeitpunkt nicht anderweitig sinnvoller verwendet werden können. Gegen solche Programme werden wir stimmen, wenn der Rückkauf als defensive Maßnahme gedacht ist oder hiermit der Versuch unternommen wird, die Position des Managements zu festigen.

6 Fusionen und Akquisitionen

6.1 Zustimmung zu Fusionen und Akquisitionen

Über Fusionen und Akquisitionen wird von Fall zu Fall entschieden. Im Allgemeinen wird Allianz Invest für Fusionen und Akquisitionen stimmen, bei denen der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht, bei denen die Aktionäre anderweitig voraussichtlich keinen höheren Preis erzielen können und bei denen die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktio-

näre gemäß den Bedingungen der Fusion/Akquisition gewährleistet ist.

6.2 Maßnahmen zur Verhinderung feindlicher Übernahmen

Maßnahmen zur Verhinderung feindlicher Übernahmen stimmt Allianz Invest in der Regel nicht zu, wenn diese in erster Linie dazu dienen, die Position des bestehenden Managements zu festigen. Immer wieder versuchen Unternehmensvorstände mit Hilfe schlecht strukturierter Bezugsrechtspläne, übermäßiger Kreditaufnahme und Ähnlichem, günstige Angebote für die Aktionäre abzuwehren. Die Eigentümer sollten unseres Erachtens selbst entscheiden, wem das Unternehmen gehören soll, und bei dieser Entscheidung sollten die obersten Unternehmensgremien mit Rat und Tat zur Seite stehen.

7 Sonstiges

7.1 Stimmrechtsbeschränkungen und Mehrfachstimmrechte

Allianz Invest ist von der Richtigkeit des Grundsatzes „eine Aktie, eine Stimme“ überzeugt und unterstützt deshalb die Abschaffung von Mehrfachstimmrechten oder von Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht und wendet sich entschieden gegen Versuche, solche Bestimmungen einzuführen. Wir meinen, dass die Unternehmensführung die Interessen aller Aktionäre gleich vertreten und keine speziellen Interessengruppen bevorzugen sollte.

Ebenfalls werden wir in der Regel Satzungsänderungen eine Absage erteilen, die mehr als eine einfache Stimmenmehrheit bei Abstimmungen zu Themen wie Fusionen, Konsolidierungen oder Beteiligungsverkäufen oder anderen Geschäftszusammenschlüssen vorsehen.